

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 15 (1917)
Heft: 10

Artikel: Weitere Anregungen : Einsendung eines Grundbuchgeometers
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-184594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

angestrebt worden ist. Geschmack und Bedürfnis sind einem steten Wechsel unterworfen und wenn ein Geometer den einfachen Bedürfnissen einer Landgemeinde, die sich mit den Jahren zu einem Industrieort und zur Grossstadt entwickelt, mit einem Bebauungsplan nach allen Kanten gerecht wird, so geschieht ihm unrecht, wenn seine Arbeit mit einem ihm noch unbekanntem Wertmesser taxiert werden soll. Er hat mit den Mitteln, die ihm zu Gebote standen, das Beste geleistet und den berechtigten Forderungen entsprochen.

Mehr kann man auch vom Architekten und Ingenieur nicht erwarten; da sich aber jeder Angehörige der genannten Berufszweige gestehen muss, dass er nicht sämtliche Fragen, welche bei der Projektierung eines Bebauungsplanes an ihn herantreten, gründlich zu lösen imstande ist, so wird er sich, wie es nun üblich wird, der Mitarbeit derjenigen versichern, die zur Lösung des ganzen Problems als spezielle Fachleute mitzuwirken befähigt sind.

Auf diesem gangbarsten aller Wege kann der Scheelsucht gründlich begegnet werden, die sich gelegentlich bemerkbar gemacht hat. Darin sind wir mit Herrn Bernoulli von Herzen einverstanden. St.

Weitere Anregungen.

(Einsendung eines Grundbuchgeometers.)

Anknüpfend an den in der Septemhernummer erschienenen Artikel sei es einem Angestellten gestattet, einige darin enthaltene Gedanken zu diskutieren.

Bei der Taxationsfrage haben gewiss auch die Angestellten ein grosses Interesse daran, dass sie in einer befriedigenden Weise für die Uebernehmer gelöst werde, denn es ist dann zu erwarten, dass dadurch ein grösseres Entgegenkommen gegenüber dem ausführenden Personal möglich wird. Es wäre gewiss am Platze, wenn zugleich mit der Taxationsfrage auch das Angestelltenverhältnis einmal innert gewissen Grenzen festgelegt würde.

Erstens wäre es sehr wünschenswert, wenn für Bureau- und Feldarbeit eine bestimmte Arbeitszeit eingeführt würde. Dabei

wäre auch zu berücksichtigen, dass der Weg zur Arbeitsstelle, oft kein kleiner, in den meisten Fällen noch dazu kommt. Stehen aber die erhöhten Anforderungen bei Feldarbeiten auch im Verhältnis zur Bezahlung?

In dieser Beziehung sind wir Geometer in den Privatbetrieben besonders zur jetzigen Zeit ungünstig gestellt. Für Staats- und Gemeindeangestellte existieren in der Regel fest umschriebene Arbeitszeiten, Feldzulagen, Entschädigungen für auswärtige Nächtigung u. s. w. Sollte es ganz zur Unmöglichkeit gehören, diese Fragen im Schosse des Schweizerischen Geometervereins zu einer einheitlichen Lösung zu bringen, zumal infolge eidgenössischer Taxation die Grundlagen für die Unternehmer nicht allzu verschieden sind? Und warum können sich denn die Unternehmer, deren Hauptarbeitgeber doch auch der Staat ist, nicht zu einer gemeinsamen Aktion entschliessen, eine gewiss berechnete Teuerungszulage zu erhalten, die zum Teil auch ihren Angestellten zu gute käme?

Weitere Punkte, die noch zu erledigen wären, sind die Unfallversicherung und eine billige Berücksichtigung des Militärdienstes. Gerade letzterer erfährt in vielen Privatbetrieben eine so willkürliche Behandlung, dass man versucht sein könnte, das Vorhandensein jeglicher gesetzlicher Bestimmungen hierüber zu bezweifeln. Und doch hat der diesbezüglich etwas large gefasste Artikel des Obligationenrechtes in verschiedentlich gefällten Urteilen eine präzisere Interpretierung erfahren.

Könnten mit einer Vereinigung von Angestellten hierüber bestimmte Grundsätze aufgestellt werden, so würden alle diese Fragen in einer befriedigenden Weise gelöst und damit manch unerfreuliche Diskussion aus der Welt geschafft werden. Es könnten sich dann tüchtige Leute auch als Angestellte wohl fühlen, die sich mit Lust und Eifer hinter die ihnen gestellten Aufgaben machen, wenn ihnen die finanziellen Mittel fehlen, ein eigenes Bureau zu eröffnen. Wenn sich einmal einem Angestellten eine annehmbare Existenz bietet, so wird gewiss mancher auch auf diese Weise mit seinem Lose zufrieden sein.

Wenn in Artikel 1 der Statuten des Schweizerischen Geometervereins nebst anderem auch der Schutz der materiellen Interessen seiner Mitglieder als Zweck bezeichnet wird, so haben

sicher auch die Mitglieder, die als Angestellte tätig sind, und es sind deren nicht wenige, ein Recht auf Schutz ihrer Interessen.

Eidg. Geometerprüfungen im Herbst 1917.

(Mitteilung des Schweizerischen Grundbuchamtes.)

Nach bestandener praktischer Prüfung haben das Patent als Grundbuchgeometer erhalten:

1. Ackermann Fritz, von Hendschikon geb. 1892
2. Hauert Hermann, von Wengi „ 1892
3. Hirt Fritz, von Zürich „ 1893
4. Wettstein Ernst, von Fällanden „ 1893
5. Winkler Marguerite, von Freiburg, Tifers und
Düdingen „ 1896



Die schweizerischen Grundbuchgeometer und vor allem aus die jüngere Generation derselben werden dem obigen Verzeichnis mit Behagen entnehmen, dass eine Angehörige des weiblichen Geschlechtes in ihre Reihen getreten ist und die jugendliche Kollegin mit dem ihrer Energie gebührenden Applaus empfangen.

Die Redaktion schliesst sich einer solchen Ovation mit aufrichtigen Glückwünschen an und macht zugleich von der ihr gewordenen Erlaubnis Gebrauch, die lebenswürdige Vertreterin unseres Faches den Kollegen im Bilde vorzustellen.